

5. GESCHÄFTSORDNUNG DES WIRTSCHAFTSKIRCHENRATES

Art. I. Sitzungen

§ 1

(1) Der WKR tritt regelmäßig, mindestens aber dreimal jährlich, unter der Leitung des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung in seinem Auftrag unter der Leitung der/des stellvertretenden Vorsitzenden des WKRs zu ordentlichen Sitzungen zusammen.

(2) Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn der Bischof, der Pfarrer/Seelsorger, oder ein Drittel der Mitglieder des WKRs dies schriftlich beantragen.

(3) Die Sitzungen des WKR sind nicht öffentlich.

§ 2

(1) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen spätestens acht Tage vor dem beabsichtigten Sitzungstermin durch den Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung in seinem Auftrag durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n in ortsüblicher Weise mit Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnungspunkte sind nach Möglichkeit zu erläutern und ggf. notwendige Unterlagen für eine Beschlussfassung sollten beigelegt werden.

(2) Eine Übermittlung der Einladung per E-Mail ist zulässig.

(3) Bei außerordentlichen Sitzungen darf die Einberufungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

(4) Erscheint bei Beratung der Fragen die Beiziehung von Sachverständigen zweckmäßig, sollen diese gleichfalls eingeladen werden.

(5) Die Mitglieder des WKR sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

(6) Die Sitzung kann physisch an einem Ort oder online stattfinden.

§ 3

(1) Der Vorsitzende bzw. die/der stellvertretende Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet sie und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Art. II. Beschlussfähigkeit

§ 4

(1) Der WKR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

(2) Kommt die Beschlussfähigkeit bei einer Sitzung nicht zustande, so kann der WKR innerhalb von acht Tagen erneut einberufen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Art. III. Tagesordnung

§ 5

(1) Der Vorsitzende bzw. die/der stellvertretende Vorsitzende gibt die Tagesordnung bekannt und bringt sie zur Abstimmung.

(2) Die Streichung oder Hinzufügung eines Tagesordnungspunktes bedarf der einfachen Mehrheit.

(3) Für jeden Tagesordnungspunkt kann ein/e Berichtersteller/in bestellt werden.

(4) Vorschläge zur Tagesordnung des WKR können durch jedes Mitglied des WKR und von jedem Fachausschuss eingebracht werden.

(5) Jede Sitzung hat neben den besonderen Beratungsgegenständen folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung der Tagesordnung
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- d) Beratungsgegenstände
- e) Berichte über die Durchführung von Beschlüssen (kann auch bei Punkt „c“) erfolgen)
- f) Allfälliges

Art. IV. Sitzungsverlauf

§ 6

(1) Die Sitzung möge mit einem Gebet oder einer Besinnung begonnen werden. Dann wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.

(2) Es wird das Protokoll der letzten Sitzung verlesen oder in groben Zügen durchgegangen, eventuell korrigiert oder ergänzt und genehmigt.

(3) Nach Zweckmäßigkeit kann auch ein/e Moderator/in beigezogen bzw. ein Mitglied des WKR dazu bestellt werden.

(4) Zu einem Tagesordnungspunkt erhält zunächst der/die Berichterstatter/in das Wort, darauf folgt die Debatte.

(5) Der/die Sitzungsleiter/in erteilt während der Debatte das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er/sie kann die Redezeit auf 5 Minuten beschränken, wenn dies der Fortgang der Sitzung erfordert.

(6) Die Debatte wird geschlossen, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder die Mehrheit der WKR-Mitglieder dies beschließt.

(7) Die Sitzung wird mit einem Gebet geschlossen.

Art. V. Anträge während der Sitzung

§ 7

(1) Alle Mitglieder des WKR sind berechtigt, Anträge zu stellen.

(2) Alle Anträge sind vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.

(3) Über einen längeren Antrag kann auch in Teilen abgestimmt werden.

(4) Beim Punkt Allfälliges sind keine Anträge zur Beschlussfassung zulässig.

Art. VI. Beschlussfassung

§ 8

(1) Beschlüsse des WKRs werden, wenn nichts Anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Abstimmung kann durch Handzeichen erfolgen. Wenn es ein Mitglied verlangt, muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.

(3) Bei Beschlussfassung während der Sitzung ist zunächst über Gegenanträge, dann über die Anträge, schließlich über alle Zusatz- oder Abänderungsanträge abzustimmen.

(4) Unmittelbar von einer Beschlussfassung betroffene Gruppen oder Personen sind womöglich anzuhören, sind aber bei der Abstimmung nicht anwesend.

(5) In dringenden Fällen oder falls eine mündliche Beratung bereits erfolgt ist, kann eine Abstimmung auch im Umlaufverfahren (z. B. per E-Mail) unter Angabe einer Frist durchgeführt werden. Über das Ergebnis sind die Mitglieder des WKRs unverzüglich zu informieren. Entsprechende Rahmenbedingungen sind bei einer vorhergehenden Sitzung des WKRs zu

vereinbaren. Diese Beschlüsse sind bei der nächsten ordentlichen Sitzung im Protokoll zu dokumentieren.

(6) Anträge und Beschlüsse müssen vom WKR den mit der Durchführung beauftragten Arbeitskreisen, Gruppen oder Fachreferenten zugewiesen werden.

(7) Im Falle der Abwesenheit des Pfarrers/Seelsorgers ist ein Beschluss nicht wirksam, wenn der Pfarrer/Seelsorger innerhalb einer Woche, nachdem er vom Beschluss unterrichtet wurde, dem Gremium gegenüber deklariert, dass er seine Zustimmung nicht geben kann. Der Pfarrer/Seelsorger ist daher von einem Beschluss umgehend, längstens innerhalb einer Woche, zu informieren.

(8) In Falle der Ablehnung eines in seiner Abwesenheit gefassten Beschlusses durch den Pfarrer/Seelsorger ist innerhalb von drei Wochen der Gegenstand in Anwesenheit des Pfarrers/Seelsorgers neuerlich zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung keine Einigung zustande, besteht die Möglichkeit der Anrufung der diözesanen Schiedsstelle.

(9) Bei einer außerordentlichen Sitzung des WKR kann nur über jenen Gegenstand beraten und ein Beschluss gefasst werden, der Anlass für die Einberufung der außerordentlichen Sitzung war.

(10)

- a) Mitglieder des WKR, die zu einem Tagesordnungspunkt befangen sind, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Befangenheit ist dann anzunehmen, wenn ein wirtschaftliches Interesse der Betroffenen bzw. des Betroffenen besteht oder wenn sie selbst oder jemand ihrer bzw. seiner Angehörigen ein wirtschaftliches Interesse am Verhandlungsgegenstand haben oder wenn ein Interessenkonflikt vorliegt. Die Anwesenheit eines befangenen Mitglieds in der Sitzung macht die betreffenden Beschlüsse anfechtbar, die Abgabe der Stimme macht die Beschlüsse nichtig.
- b) Ein befangenes Mitglied hat von sich aus seine Befangenheit zu erklären.
- c) Liegt eine Befangenheit vor, so sind beim entsprechenden Tagesordnungspunkt der Name des befangenen Mitglieds und der Grund hierfür zu protokollieren.

§ 9

(1) Jede Unterzeichnung hat unter Beifügung des Siegels der Pfarre/Seelsorgestelle zu erfolgen (geschäftsmäßige Zeichnung).

Art. VII. Protokoll

§10

(1) Der/die Schriftführer/in führt das Protokoll.

(2) Das Protokoll hat die formulierten Anträge und Beschlüsse zu enthalten. Es wird bei der nächsten Sitzung dem WKR zur Genehmigung vorgelegt und erlangt durch die Unterschrift des Pfarrers/Seelsorgers Gültigkeit. Die Protokolle sind amtliche Akten, die im Archiv der Pfarre/Seelsorgestelle aufbewahrt werden und der Visitation unterliegen.